



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Zug, 10. November 2015 ek

Vernehmlassung zum Entwurf des Ausführungserlasses zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2015 (eingegangen am 25. August 2015) haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage bis zum 19. November 2015 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum neuen Bürgerrechtsgesetz konkretisieren viele der unbestimmten Rechtsbegriffe im neuen Bürgerrechtsgesetz und sorgen für eine einheitlichere Anwendung der Einbürgerungskriterien, was positiv zu werten ist.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Verordnung. Für die Umsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist auf kantonaler Ebene eine Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, kant. BüG; BGS 121.3) wie voraussichtlich auch der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV; BGS 121.31) notwendig. Ob die Inkraftsetzung der massgebenden Bestimmungen im Frühjahr 2017 erfolgen kann, ist jedoch fraglich. Das Gesetzgebungsprojekt zur Umsetzung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ist noch nicht gestartet.

B. Anträge

1. Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 11 Abs. 1 lit. d seien diesbezüglich zu ändern, dass Einbürgerungswillige **Kenntnisse** der geografischen, historischen, politischen, und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz nachweisen müssen.
2. Art. 5 Abs. 2 sei diesbezüglich zu ändern, dass diese Bestimmung auch für Einbürgerungswillige ab sechzehn Jahren gilt.

3. Art. 6 Abs. 2 lit. b sei wie folgt zu formulieren:
"während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;"
4. Art. 7 Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren:
"Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein **längerfristiger** Rechtsanspruch besteht."
5. Art. 9 lit. c Ziffer 3 sei nur als Abweichungstatbestand für die Integrationskriterien von Art. 7 zu formulieren.
6. Art. 20 sei mit einer Bestimmung betreffend ein Melderecht für die Nichtigerklärung von Einbürgerungen zu ergänzen. In dieser soll geregelt werden, dass Behörden berechtigt sind, den zuständigen Einbürgerungsbehörden Tatsachen zu melden, welche darauf hindeuten, dass eine Einbürgerung erschlichen worden ist.
7. Art. 25 Abs. 3 lit. b sei ersatzlos zu streichen.

C. Begründung

Zu Antrag 1

Der Begriff "Grundkenntnisse" vermittelt den Eindruck, als müssten die Einbürgerungswilligen lediglich über ganz elementare Kenntnisse verfügen. Dies widerspricht jedoch der geltenden Praxis im Kanton Zug, wonach eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Verständnis für Schweizer Geschichte, politische Prozesse sowie die Traditionen der Schweiz aufweisen muss, was mehr als nur Grundkenntnisse voraussetzt. Es wird daher beantragt, statt des Begriffs "Grundkenntnisse" den Begriff "Kenntnisse" zu verwenden. Der Bund wird ersucht, in den Erläuterungen nähere Angaben zu den Kenntnissen aufzunehmen.

Zu Antrag 2

Einbürgerungswillige ab sechzehn Jahren müssen ihren eigenen Willen zur Einbürgerung schriftlich mitteilen (Art. 31 Abs.2 nBÜG). Es ist deshalb angebracht, dass sich über sechzehn Jahre alte Jugendliche auch zu den schweizerischen Grundwerten bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben müssen.

Zu Antrag 3

Gemäss dem erläuternden Bericht ist unter "Muttersprache" die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. In der Regel wird es sich dabei um die in der Familie erlernte und gesprochene Sprache handeln. Dies kann nun aber zu stossenden Ergebnissen führen. So zum Beispiel im Falle eines türkischen Staatsangehörigen, welcher in Deutschland aufgewachsen ist und in der Kindheit mit seinen Eltern überwiegend türkisch gesprochen hat. Er spricht aber fliessend Deutsch, da er in Deutschland die Schulen besucht hat. Dieser Einbürgerungswillige müsste nun einen Sprachnachweis gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d erbringen, da seine Muttersprache türkisch ist und er in der Schweiz keine Schulen besucht hat. Daher beantragen wir, auf die Voraussetzung, dass die Schulen in der Schweiz absolviert werden müssen, zu verzichten.

Zu Antrag 4

Die Leistungen Dritter, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, beinhalten auch kurzzeitig befristete Leistungen wie beispielsweise Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung. Kurzfristige Leistungsansprüche sollten aber vom Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ausgenommen werden. Nur längerfristige Ansprüche gegenüber Dritten sollen in diesem Zusammenhang anerkannt werden.

Zu Antrag 5

Dieser Ausnahmetatbestand trifft schwergewichtig auf Einbürgerungswillige zu, welche zuhause Kinder betreuen. Dieser Umstand für sich allein rechtfertigt jedoch noch kein Abweichen vom Integrationskriterium der Sprache (Art. 6), sondern nur ein Abweichen vom Einbürgerungskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7). Art. 9 lit. c Ziffer 3 ist diesbezüglich zu präzisieren.

Zu Antrag 6

Damit das Staatssekretariat für Migration ein Nichtigkeitsverfahren eröffnen kann, muss es über den Umstand eines allfälligen Missbrauches informiert werden. Behörden, welche von einem solchen erfahren und nicht mit Einbürgerungsverfahren betraut sind, bewegen sich in einem rechtlich heiklen Umfeld, wenn sie diese Tatsachen melden wollen. Gestützt auf diese Überlegungen soll ein Melderecht eingeräumt werden, wonach den Einbürgerungsbehörden Tatsachen gemeldet werden können, welche auf die Erschleichung einer Einbürgerung hindeuten. Die sinngemäss vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an das Melderecht der Zivilstandsämter beim Verdacht auf Umgehung der Bestimmungen über Zulassung- und Aufenthalt an.

Zu Antrag 7

In der Regel werden Abklärungen zum Zivilstand im Einbürgerungsverfahren von den Zivilstandsbehörden getätigt. Diese können gestützt auf Anhang 2 Ziffer 8 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) für diese Tätigkeit Gebühren erheben. Somit werden für die gleiche Leistung von zwei verschiedenen Behörden dieselben Gebühren erhoben. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 10. November 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- hanspeter.blum@sem.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
- Staatskanzlei